

Ersatzbekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Gemäß § 130 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V. mit § 23 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) wird darauf verwiesen, dass die Beteiligungsberichte 2012, 2013 und 2014 der Stadt Schönebeck (Elbe) während der Dienststunden bei der Stabsstelle „Kommunale Beteiligungen“ der Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, nach Veröffentlichung 1 Monat eingesehen werden kann.


A. V. Schneider

Knoblauch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Ehle/Ihle Verbandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ehle/Ihle Verband bittet alle in der Anlage seiner Satzung aufgeführten Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer, der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke entsprechend § 55 WG-LSA, Vorschläge zur Berufung von Eigentümer und Nutzer für den Verbandsausschuss, in einer gemeinsamen Vorschlagsliste, zu benennen.

Gleichzeitig bittet er darum, für jeden Berufenen ein Stellvertreter, welche auch in der gemeinsamen Vorschlagsliste aufzuführen ist, zu benennen.

Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen entsprechend § 9a der Satzung des Ehle/Ihle Verbandes.

Mit freundlichen Grüßen


Gericke
Verbandsvorsteher

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.